



Gültig ab 01.07.2020

# Richtlinie betreffend Sorgfaltspflichten der Banken im Umgang mit ausländischen Korrespondenzbanken

## I Präambel

### Ziel der Richtlinie

Das Korrespondenzbankengeschäft ist eine Standarddienstleistung im globalen Zahlungsverkehr und gekennzeichnet durch die Abwicklung von Geldtransfers mit erheblichem Umfang sowie der Tatsache, dass ein Korrespondenzinstitut Transaktionen für Kunden ihrer Respondenzinstitute abwickelt, mit welchen sie keine direkte Beziehung unterhält und demzufolge keine Sorgfaltspflichtprüfung durchführen kann. Aufgrund der besonderen Natur dieses Geschäftes ist ein Korrespondenzinstitut in diesem Bereich besonderen Risiken in den Bereichen Geldwäscherei-, Terrorismusfinanzierung und Einhaltung von international relevanten Sanktions- und Embargobestimmungen ausgesetzt. Um die Bekämpfung der Geldwäscherei-, Terrorismusfinanzierung in diesem Bereich zu verbessern und Verletzungen von international relevanten Sanktions- und Embargobestimmungen zu verhindern, haben eine Reihe von internationalen Organisationen entsprechende Empfehlungen bzw. Regelungen erlassen. Neben der Financial Action Task Force (FATF-Empfehlung Nr. 13, präventive Massnahmen sowie die darauf basierenden Empfehlungen) und der Wolfsberg Group (Grundsätze für das Korrespondenzbankgeschäft) sieht insbesondere die Europäische Union im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie sowie den darauf beruhenden Risk-Factor-Guidelines spezifische Regelungen vor. Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz bzw. die Sorgfaltspflichtverordnung setzen die internationalen Vorgaben auf nationaler Ebene um. Darüber hinaus haben sich auf internationaler Ebene unter anderem auch die Bank for International Settlements (BIS) sowie das Financial Stability Board (FSB)<sup>1</sup> ausführlich mit der Korrespondenzbankenthematik, insbesondere dem «De-Risking», beschäftigt. Deren Publikationen dienen damit ebenfalls als Grundlage für diese Richtlinie. Verschiedene nationale Regelungen stellen zudem weitere Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Banken.

Aus Sicht der Korrespondenzinstitute ist die Erfüllung der Aufgaben personell sehr anspruchsvoll, zeitintensiv und kostspielig. Dieser Umstand hat in einzelnen Fällen

<sup>1</sup> FSB action plan to assess and address the decline in correspondent banking (Progress report to G20 Summit dated as of 29 May 2019) und FSP Correspondent Banking Data Report - Update vom 16.11.2018.

bereits dazu geführt, dass Korrespondenzbankdienstleistungen eingestellt worden sind. Für Liechtenstein als internationalen Wirtschafts- und Finanzplatz sowie dessen Stabilität ist eine Anbindung der liechtensteinischen Banken am internationalen Zahlungsverkehr von höchster Bedeutung. Um auf die internationalen Entwicklungen und Vorgaben angemessen reagieren zu können, ist diese Richtlinie daher bindend und gilt für alle Mitgliedsbanken des LBV. Sie ist als Mindeststandard zu verstehen. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, zur Umsetzung dieser Richtlinie ihre internen Weisungen gemäss Art. 21 SPG iVm. Art. 31 SPV zu ergänzen bzw. die Vorgaben dieser Richtlinie zu integrieren. Die in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Regelungen sind gruppenweit anzuwenden. Durch die hohen Compliance-Standards werden somit die ausländischen Korrespondenzbanken bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung sowie bei der Verhinderung der Verletzung von international relevanten Sanktions- und Embargo Bestimmungen unterstützt.

## II Grundsätze / Anwendungsbereich

### 1 Rechtliche Grundlagen

- ↗ FATF-Recommendation 13 und 16/FATF Guidance Correspondent Banking Services (Stand Oktober 2016)
- ↗ FATF Guidance for a Risk-based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers (Juni 2019)
- ↗ FATF Terrorist Financing Risk Assessment Guidance (Juli 2019)
- ↗ FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership (2014) sowie Best Practices on Beneficial Ownership for Legal Persons (Oktober 2019)
- ↗ FSB Recommendations on Remittance Service Providers' Access to Banking Services
- ↗ Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. EU-GW-RL) sowie die damit zusammenhängenden Risk Assessment – Berichte der EU-Kommission zuhanden des Rats und Parlaments
- ↗ Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (EU-Geldtransfer-Verordnung)
- ↗ ESA-Leitlinien zu Risikofaktoren (JC 2017 37) vom 04.01.2018 (Risk-Factor-Guidelines)<sup>2</sup>
- ↗ Wolfsberg Standards (inkl. Wolfsberg Guidance on Customer Tax Evasion, 2019)
- ↗ Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)/Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)<sup>3</sup>
- ↗ Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)<sup>4</sup>
- ↗ Einschlägige liechtensteinische Gesetze und Verordnungen im Bereich des internationalen Steuerrechts, insbesondere im Zusammenhang mit AIA, FATCA etc.

5

<sup>2</sup> Kapitel 1: Sektorspezifische Hinweise zu Korrespondenzbankbeziehungen, S. 31 f.

<sup>3</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung

<sup>4</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung

<sup>5</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung



- Richtlinien, Wegleitungen und Mitteilungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein im Bereich der Geldwäschereibekämpfung und Terrorismusfinanzierung<sup>6</sup>
- Richtlinie des liechtensteinischen Bankenverbandes zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden
- Standardisierte Allgemeine Geschäftsbedingungen der Liechtensteinischen Banken mit spezifischen Zustimmungsklauseln der Kunden für die Übermittlung von relevanten Kundendaten bei Anfragen von Korrespondenzbanken
- Richtlinie des liechtensteinischen Bankenverbandes betreffend die Bekanntgabe von Daten im internationalen Zahlungsverkehr, bei Investitionen in ausländischen Wertschriften und bei Transaktionen und Dienstleistungen mit Auslandsbezug durch die liechtensteinischen Banken
- Einschlägige, lokale und internationale Sanktions- und Embargobestimmungen (vgl. dazu im Detail Ziffer III.6 weiter hinten)

## 2 Anwendungsbereich der Richtlinie

2.1 Korrespondenzbankbeziehungen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Bst. m SPG umfassen ein breites Spektrum von Dienstleistungen, welche jedoch nicht alle den gleichen Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiken (idF. GW/TF-Risiko) sowie Sanktions- und Embargorisiken ausgesetzt sind.

Unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes findet diese Richtlinie daher insbesondere keine Anwendung auf:

- das Interbanken- bzw. Gegenparteiengeschäft<sup>7</sup> von Finanzinstituten i. S. von Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g SPV, die als direkte Vertragspartner in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln sowie bei Geschäftsbeziehungen, für welche vereinfachte Sorgfaltspflichten i. S. von Art. 22b Abs. 3 SPV angewendet werden können
- den Verkauf, Kauf, Verwahren oder die Verpfändung von Wertpapieren an geregelten Märkten. [Diese Geschäftsaktivitäten werden durch die entsprechenden ISSA-Prinzipien abgedeckt].

2.2 Hingegen besteht jedoch insbesondere in jenen Fällen ein erhöhtes Risiko, in welchen Korrespondenzinstitute Transaktionen für Kunden ihrer Respondenzinstitute verarbeiten oder durchführen. Daher findet die Richtlinie jedenfalls Anwendung bei der Abwicklung von Kundentransaktionen für ein Respondenzinstitut durch ein Korrespondenzinstitut.

## III Branchenstandard

### 1 Allgemein

Grundsätzlich sehen sowohl die nationalen als auch die internationalen regulatorischen Vorgaben bereits umfassende Regelungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung, der Einhaltung von internationalen Sanktionen und

<sup>6</sup> in der jeweils aktuell geltenden Fassung

<sup>7</sup> Ein Geschäft wird zwischen Banken/Instituten auf Rechnung des Respondenzinstitutes ausgeführt und beinhaltet keine Zahlungen für Kunden des Respondenzinstitutes.



Embargobestimmungen Anti-Korruptionsbekämpfung und Vermeidung von Steuerdelikten vor. Durch den gemeinsamen Branchenstandard soll sichergestellt werden, dass die vorgenannten regulatorischen Vorgaben insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Korrespondenzbankthematik von den Mitgliedsbanken einheitlich umgesetzt und eingehalten werden und damit über den gesamten Bankenplatz hinweg ein hoher Compliance-Standard jederzeit gewährleistet ist. Durch die Schaffung eines einheitlichen Branchenstandards soll die Teilnahme der liechtensteinischen Banken am internationalen Zahlungsverkehr sowie das Vertrauen der Korrespondenzinstitute in den liechtensteinischen Finanzplatz sichergestellt werden.

## 2 Interne Governance/Schulungen

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, in ihren internen Prozessen und Abläufen die regulatorischen Vorgaben im Zusammenhang mit Korrespondenzbank-beziehungen sowie die Vorgaben dieser Richtlinie umzusetzen und die Einhaltung dieser Vorgaben konstant sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere:

- Festlegung von Prozessen sowie (Überwachungs-) Massnahmen, mittels welchen Risiken im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäftes vermieden bzw. rechtzeitig erkannt werden können und die reibungslose Anbindung an Korrespondenzinstitute sichergestellt werden kann (z. B. Erkennen von internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen sowie deren Änderungen, adäquates Sanktions- und Embargo-Screening, zeitnahes Handling von AML-Questionnaires);
- Einsetzung von qualifiziertem Personal zur Administration und Pflege der Korrespondenzbankbeziehungen;
- Berichterstattung von korrespondenzbankspezifischen Themenstellungen im Rahmen des regelmässigen SPG/SPV-Reportings an die Geschäftsleitung sowie den Verwaltungsrat zur Schaffung von Transparenz und Ableitung von wirksamen Massnahmen und Implementierung eines entsprechenden Eskalationsprozesses;
- Schulungen zur Korrespondenzbankthematik im Rahmen der regelmässigen Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken;<sup>8</sup>
- Regelmässiger Kontakt, offener Dialog und laufende Kommunikation mit Vertretern von Korrespondenzinstituten, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und Abläufe zu optimieren;
- Periodische Prüfung der gruppenweiten Einhaltung dieser Richtlinie durch die interne Revision.

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich zu einem regelmässigen Review ihrer Prozesse, Abläufe und internen Organisation im Rahmen ihres institutionellen Risikomanagements.

## 3 Korrespondenzbankanfragen (Questionnaires)

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, die Rückfragen von Korrespondenz-instituten korrekt, vollständig, sorgfältig und fristgerecht zu beantworten. Dies gilt sowohl für instituttspezifische AML-Questionnaires als auch für transaktions-spezifische Einzelanfragen. Im Rahmen der internen Prozesse ist festzulegen, wie die Beantwortung solcher Rückfragen zu erfolgen hat (z. B. Fristläufe, Zuständigkeiten).

<sup>8</sup> Vgl. Art. 32 SPV

Ebenfalls verpflichten sich die Mitgliedsbanken, den Wolfsberg-Questionnaire als internationalen Standard unabhängig von einer spezifischen Anfrage eines Korrespondenzinstituts regelmässig bzw. anlassbezogen bei Änderungen zu aktualisieren und auf Anfrage bzw. im Anlassfall unverzüglich zu übermitteln, sofern die anfragende Bank keinen Zugriff auf das KYC Registry hat.

Mit diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass Korrespondenzinstitute regelmässig ein umfassendes und aktuelles Bild über die Zielmärkte, Kundensegmente und Produkte ihrer Respondenzinstitute erhalten und die risikoadäquate Überwachung sicherstellen können. Dies wird durch die diesbezüglichen Prinzipien der vom LBV vorgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sichergestellt.

#### SWIFT KYC Registry<sup>9</sup>:

Mitgliedsbanken, die dem KYC Registry von SWIFT angeschlossen sind, verpflichten sich, den Wolfsberg-Questionnaire aktuell zu halten, um einen «non-compliant»-Vermerk zu vermeiden. Im Übrigen wird allen Mitgliedsbanken eine Registrierung bei KYC-Registry empfohlen.

#### SWIFT Customer Security Program (CSP)<sup>10</sup>:

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich zur jährlichen Abgabe der «Self-Attestation». Sie stellen sicher, dass die Empfehlungen seitens SWIFT zeitnah implementiert werden, dass dies gegenüber SWIFT zumindest bei den obligatorischen Kontrollen mit «compliant» bestätigt werden kann.

#### 4 Anbieten von Korrespondenzbankdienstleistungen

Die liechtensteinischen Banken sind vorwiegend im Bereich Private Banking und Wealth Management tätig.

Mitgliedsbanken ist es grundsätzlich untersagt, Korrespondenzbankdienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie für in- und ausländische Finanzinstitute anzubieten.

Ausgenommen sind:

- Dienstleistungen, welche im Rahmen einer Gruppe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. S i.V.m. Art. 16 abs 1 SPG erbracht werden.
- Korrespondenzbankdienstleistungen, sofern und soweit diese in einer separaten Richtlinie des LBV zugelassen sind.

#### 5 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Sowohl der Wolfsberg-Questionnaire als auch institutsspezifische AML-Questionnaires enthalten diverse Vorgaben betreffend Produkte und Dienstleistungen, die sie als risikoerhöhend einstufen. Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, diese Vorgaben im

<sup>9</sup> KYC-Registry unterstützt primär die Korrespondenzbanken in der effizienten Erfüllung ihrer Compliance-Anforderungen. Darüber hinaus ist das KYC-Registry eine effiziente Plattform für alle Banken, um ihren Compliance-Anforderungen im Rahmen ihres Gegenparteienmanagements nachzukommen.

<sup>10</sup> Im Rahmen des SWIFT Customer Security Program wurden verbindliche Sicherheitsanforderungen an die lokalen SWIFT-Zahlungsumgebungen definiert und im 2019 weiter optimiert. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist von den direkten bzw. indirekten SWIFT-Teilnehmern mittels Self-Attestation zu bestätigen. Die Self-Attestation muss im Rahmen des IKS durch eine unabhängige Stelle bestätigt werden.

Rahmen ihrer Risikoberechnungstools als risikoe erhöhende Faktoren zu berücksichtigen<sup>11</sup>.

6 Einhaltung von lokalen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen  
Die Mitgliedsbanken verpflichten sich, die regulatorischen Vorgaben im Zusammenhang mit Sanktionen und Embargos umzusetzen und die folgenden Bestimmungen bezüglich internationaler Sanktionen einzuhalten:

- ↗ Einhaltung lokal anwendbarer Sanktionen und Embargos am Sitz der jeweiligen Gesellschaft/Gruppengesellschaft sowie der folgenden internationalen Sanktionsbestimmungen inklusive der entsprechend publizierten Sanktions- und Embargolisten:
  - a. Konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN)
  - b. United States Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC)
  - c. Office of Financial Sanctions Implementation HMT (OFSI)
  - d. Konsolidierte Sanktionsliste der Europäischen Union (EU)
  - e. Sanktionslisten, die von anderen G7 Mitgliedsstaaten geführt werden.

Zu diesem Zweck gleichen Mitgliedsbanken die Daten von Kontoinhaber, wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte sowie Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger beim Onboarding und während dem Verlauf der Geschäftsbeziehung mittels automatisiertem Screening gegen die zuvor genannten Sanktionslisten ab und stellen die Einhaltung dieser Sanktions- und Embargobestimmungen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr durch Echtzeitscreening sicher.

- ↗ Verbot der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen mit Personen, die gemäss den zuvor genannten Bestimmungen sanktioniert sind oder gegen die zuvor genannten Sanktionen und Embargobestimmungen verstossen. Bestehende Geschäftsbeziehungen in diesem Zusammenhang sind zu sperren und unter Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sobald als möglich zu saldieren.
- ↗ Echtzeitscreening der in Zahlungsanweisungen enthaltenen Daten (Name und Adresse des Auftraggebers / Name, Adresse und Land der Auftraggeberbank, bzw. Identifier Code /, Name und Adresse des Begünstigten / Name und Adresse der Begünstigtenbank, bzw. Identifier Code / Zahlungsreferenz, bzw. «Narrative» im Feld 72 von Swift-Mitteilungen) gegen oben genannte Listen.
- ↗ Ergreifen der notwendigen Massnahmen (wie organisatorischer Art, Schulung und IKS Schulungen etc.), um die nachträgliche Änderungen von Sanktions- und Embargo relevanten Informationen (Name und Adresse des Auftraggebers / Name, Adresse und Land der Auftraggeberbank, bzw. Identifier Code /, Name und Adresse des Begünstigten/ Name und Adresse der Begünstigtenbank, bzw. Identifier Code / Zahlungsreferenz, bzw. «Narrative» im Feld 72 von Swift-Mitteilungen), welche in Zahlungsanweisungen enthalten sind («Stripping»), im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu verhindern.

<sup>11</sup> Bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sind zusätzlich die Vorgaben der FMA-RL 2013/1 zu beachten.



7 Nicht zulässige Geschäftsmodelle / Geschäftsbeziehungen / Dienstleistungen  
Den Mitgliedsbanken ist die Führung folgender Geschäftsmodelle,  
Geschäftsbeziehungen bzw. Dienstleistungen untersagt:

- Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken (Shell-Banks) gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g SPG und Finanzinstituten, welche es Sitzbanken erlauben, ihre Konten und Depots zu benutzen sowie nicht regulierten Finanzinstituten;
- Das Anbieten von Downstream Nesting /Downstream Clearing ausserhalb der Gruppe.

#### 8 Outsourcing

Die Mitgliedsbanken verpflichten sich auch für den Fall, dass sie die Abwicklung ihrer Kundenzahlungen (Cash-Clearing) bzw. die risikoadäquate Überwachung gemäss SPG vollständig bzw. teilweise outsourced haben, zur Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie. Betreffend das Outsourcing sind die einschlägigen Bestimmungen der Bank- bzw. Sorgfaltspflichtverordnung zu beachten<sup>12</sup>.

## IV Durchsetzung

Der LBV führt zum Zweck der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie spezifische Abklärungen durch. Dieser rapportiert dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

- 1 Er fordert die Mitgliedsbanken auf, schriftlich zu bestätigen, dass diese Richtlinie in der internen Weisung gemäss Art. 21 SPG iVm. Art. 31 SPV umgesetzt bzw. integriert worden ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Vorgaben dieser Richtlinie im Rahmen der risikobasierten Aufsicht<sup>13</sup> durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) berücksichtigt werden. Ebenfalls sind die Banken im Rahmen des bankgesetzlichen Aufsichtsprozesses zur Einschätzung ihres Risikomanagements bzw. der Risikodeckung verpflichtet, jährlich Informationen über Art, Umfang und Steuerung der von ihnen als Respondenzinstitute gepflegten Korrespondenzbankbeziehungen an die FMA zu übermitteln.
- 2 Fehlt die Bestätigung und wird das Fehlen nicht begründet, oder ist die Bestätigung unvollständig, mahnt der LBV die betreffende Bank und setzt eine neue kurz gehaltene Frist zur Einreichung einer Bestätigung, einer Begründung oder einer Vervollständigung an.

Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, informiert der LBV den Vorstand. Dieser wird nach Prüfung der Sachlage in der Regel umgehend die externe Revisionsstelle der entsprechenden Bank informieren. In Bagatellfällen kann von einer solchen Meldung abgesehen werden.

- 3 Die Einhaltung dieser Richtlinie ist Gegenstand einer regelmässigen Prüfung durch die interne Revision der jeweiligen Mitgliedsbanken. Die Mitgliedsbanken sind

<sup>12</sup> Art. 35 iVm. Anhang 6 BankV und Art. 24a SPV.

<sup>13</sup> Art. 37 Abs. 1 Bst. h Ziff. 3 SPV.

verpflichtet, allfällige im Rahmen dieser Prüfung aufgedeckte Verstöße gemeinsam mit den definierten Massnahmen zur Herstellung des richtlinienkonformen Zustandes gegenüber dem LBV offen zu legen.

- 4 Der LBV steht den Mitgliedsbanken bezüglich Fragen bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen/Reglemente unverbindlich zur Verfügung.

## V Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Richtlinie vom 23. Mai 2018. Die Richtlinie ist bis spätestens 30.09.2020 umzusetzen.

Vaduz, 03.06.2020

## Anhang: Begriffsbestimmungen

- Durchlaufkonten  
(Payable-through- oder Pass-by-Konten) sind Korrespondenzkonten, die von Dritten direkt für Geschäfte im eigenen Namen verwendet werden.<sup>14</sup>
- Echtzeit-Screening (Screening)<sup>15</sup>  
Die Selektion oder das Herausfiltern von Zahlungsanweisungen vor deren Ausführung, um zu verhindern, dass Geldmittel trotz der Nichteinhaltung von Sanktionen, Embargos oder anderer Massnahmen verfügbar gemacht werden.
- G7  
Die Gruppe der 7 (G7) ist ein informeller Zusammenschluss von demokratischen Industrienationen, welche sich jährlich treffen um Fragen der Weltwirtschaft, internationalen Sicherheit und Energiepolitik zu erörtern. Die Gruppe besteht aus den Ländern Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, UK und den USA.<sup>16</sup>
- ISSA Prinzipien  
Financial Crime Compliance Principles for Securities Custody and Settlement.
- Korrespondenzbankbeziehung<sup>17</sup>  
Die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank als Korrespondenz-bank für eine andere Bank als Respondenzbank; hierzu zählen unter anderem die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie Verwaltung von Barmitteln, internationale Geldtransfers, Scheckverrechnung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;  
  
sowie  
  
die Beziehungen zwischen Banken und Finanzinstituten im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenz-institut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.
- Korrespondenzbank/-institut  
Bank/Institut oder MVTS-Anbieter, welche/s Transaktionen für Kunden von Respondenzinstituten oder anderen MVTS-Anbietern verarbeiten und/oder durchführen.
- Money oder Value Transfer Services, Geld- oder Finanztransfer-dienstleistungen (MVTS) auch bekannt als Money Services Business (MSB)  
Finanzdienstleistungen, die die Annahme von Bargeld, Schecks, anderen Geldinstrumenten oder anderen Wertspeichermedien und die Auszahlung der entsprechenden Geldbeträge in bar oder einer anderen Form an einen

<sup>14</sup> Übersetzung der Definition gemäss The Wolfsberg Group 2018, [CBDDQ Glossary V1.0](#).

<sup>15</sup> Definition gemäss The Wolfsberg Group, "[Wolfsberg-Erklärung Überwachung, Screening und Suchmechanismen](#)", S. 2.

<sup>16</sup> Übersetzung der Definition gemäss The Wolfsberg Group 2018, [CBDDQ Glossary V1.0](#).

<sup>17</sup> Begriffsdefinition gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. m SPG.



Begünstigten mittels einer Kommunikation, Nachricht oder eines Transfers oder durch ein Clearingnetz, dem der MVTs-Anbieter angehört, beinhalten. Von diesen Anbietern durchgeführte Transaktionen können einen oder mehrere Vermittler und eine endgültige Zahlung an einen Dritten beinhalten und neue Zahlungsmethoden einschließen.<sup>18</sup>

- Nesting / Downstream Clearing<sup>19</sup>  
Nutzung eines Kontos durch ein/e Finanzinstitut/Bank, welche/s zwar eine direkte Beziehung zum eigentlichen Respondenzinstitut, nicht aber zum Korrespondenzinstitut unterhält und somit das Korrespondenzinstitut indirekt Dienstleistungen für ein/e Institut/Bank erbringt, das/die nicht mit dem eigentlichen Respondenzinstitut identisch ist.
- Respondenzinstitut  
Ein/e Institut/Bank, welche/s direkter (eigentlicher) Kunde des Korrespondenzinstituts ist.
- Sanktionen/Embargos  
Ökonomische und/oder handelsbezogene Massnahmen (z.B. das Sperren von Vermögenswerten oder Handelsverbote), welche von einem Staat oder einer internationalen Organisation erlassen werden, um aussenpolitische oder nationale Sicherheitsziele gegen bestimmte Staaten oder bestimmte Individuen oder Rechtsträger zu erwirken.
- Sanktions-/Embargolisten  
Verzeichnisse von speziell bezeichneten Staatsangehörigen oder bezeichneten oder sanktionierten Personen oder Rechtsträgern (oder Äquivalenten), welche von einer staatlichen oder internationalen Sanktionsbehörde herausgegeben wurden.  
<sup>20</sup>
- Stripping  
Stripping liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bank absichtlich die Zahlungsdetails aus einer Swift Message (sei dies in einem MT 103, 202 oder 700 etc., insbesondere bezüglich Originator/Begünstigten Details (Name, Adresse, Land, Herkunft der Waren, involvierte Häfen, Schiffe etc.))
  - a. herausstreicht und/oder,
  - b. verfälscht und/oder,
  - c. abändert.

<sup>18</sup> Übersetzung der Definition gemäss The Wolfsberg Group 2018, [CBDDQ Glossary V1.0](#).

<sup>19</sup> Definition gemäss RZ 78, ESA Risk-Factor Guidelines.

<sup>20</sup> Vgl. Definition gemäss Art. 2 Abs. 1 I) SPG.